



Vorlage Nr.: V0072/14
Datum: 20. Oktober 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe.
2. Die Oberbürgermeisterin wird mit der Umsetzung der Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe beauftragt.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0603/12

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In der Landeshauptstadt Dresden fahren im historischen Stadtzentrum eine größere Anzahl von Pferdekutschen im regelmäßigen Betrieb Touristen vom Fahrbereich Frauenkirche/Hofkirche (Schlossplatz) über die Wilsdruffer Straße, Postplatz, Käthe-Kollwitz-Ufer, Synagoge zurück zu den Ausgangspunkten.

Die derzeit fahrenden Kutschenunternehmen (zwei aus Dresden, eines aus dem Landkreis Bautzen und eines aus dem Landkreis Meißen) sind alle im Besitz einer Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3c) TierschutzG a. F. zum Betreiben eines Reit- und Fahrbetriebes. Die Erlaubnis versetzt die Betriebe in die Lage, dem Gewerbe uneingeschränkt auch hier in Dresden nachzugehen. Die Erlaubnis wird jeweils von dem Veterinäramt erteilt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kutschenbetrieb seinen Hauptsitz hat. Anpassungen der Erlaubnisse in Form von Nebenbestimmungen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Dresden, sind nicht möglich.

Mit Stadtratsbeschluss vom 6. September 2012 (A0603) wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, im Rahmen einer Sondernutzung das Kutschgewerbe zu regeln. Es sollten dazu Leitlinien für den Betrieb von Pferdefuhrwerken in Dresden erstellt und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden. Dementsprechend sollten nur jene Anbieter von gewerblichen Kutschfahrten in der Landeshauptstadt Dresden zugelassen werden, welche die Leitlinien erfüllen.

Die beabsichtigte Regelung - wie in den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe vorgesehen - sollte in Form einer tierschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur speziellen Problematik im Stadtzentrum Dresdens in Ergänzung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3c) TierschutzG a. F. zum gewerblichen Betreiben eines Reit- und Fahrbetriebes erfolgen. Der Entwurf einer solchen Allgemeinverfügung mit dem Inhalt der Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe, hielt der rechtlichen Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz nicht stand. Es ist rechtlich nicht möglich, dass die Landeshauptstadt Dresden bundesweit geltende Erlaubnisse mit weiteren Nebenbestimmungen versieht. Der Kreis der wenigen Adressaten ist bekannt, der Erlass einer Allgemeinverfügung damit untunlich.

Das Anbieten von Kutschfahrten auf öffentlichen Straßen in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden oder der Verkauf von Tickets hierfür, ist als Anbieten von Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt einzustufen.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 6. Februar 2014 wurde die Bitte geäußert zu prüfen, ob die Landeshauptstadt Dresden mit den Inhabern der Kutschbetriebe eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Regelung weitergehender Forderungen hinsichtlich des Tierschutzes geschlossen werden kann.

Am 9. April 2014 und 19. Mai 2014 fanden im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eine Beratung von Vertretern/Vertreterinnen der einzelnen Ämter der Landeshauptstadt Dresden und den Inhabern der oben angeführten Kutschbetriebe zur Umsetzung des obigen Stadtratsbeschlusses statt. Die Inhaber der Fahrbetriebe erklärten sich bereit, eine Selbstverpflichtung mit dem Inhalt Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe zu unterschreiben, im Gegenzug dürfen die Inhaber ein Abzeichen „Fährt nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ am Wagen führen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt hat einen verkürzten Mustervertrag angefertigt mit dem Inhalt, dass die Inhaber der Fahrbetriebe die genannten Dresdner Leitlinien anerkennen. Bei wiederholten/groben Verstößen gegen die Leitlinien, kann das zuvor genannte Abzeichen zurückgefordert bzw. entfernt werden.

Der Kutschenfahrbetrieb von Betrieben, die nicht bereit sind, diese freiwillige Selbstverpflichtung zu unterzeichnen, kann nicht eingeschränkt werden, lediglich das Abzeichen führen diese Betriebe nicht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe
Anlage 2	Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe
Anlage 3	Siegel Pferdefuhrwerke
Anlage 4	Mustervertrag

Helma Orosz

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Dresden.
Dresdner



Anlage 1 Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde und beförderten Personen verpflichten sich die Fahrbetriebe in Dresden, folgende Vorgaben einzuhalten:

A. Pferde:

1. Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut genährte und gepflegte Pferde ab einem Alter von drei Jahren eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes für die Personenbeförderung geeignet sind.
2. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs stehen. Das zulässige Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerks darf das Zweifache der Summe der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen.
3. Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß LPO zugelassene Fahrgebisse zu verwenden. Die Anspannungsart muss zum jeweiligen Wagen passen.
4. Jedes Pferd ist mit einem rutschfesten Rundumhufbeschlag zu versehen, welcher den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigt sowie ein sicheres Fußgehen bei unterschiedlichen Straßenbelägen gewährleistet.
5. a) Die Einsatzzeit (Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Ausspannen) darf neun Stunden nicht überschreiten. Alternativ muss den entsprechenden Pferden eine Ruhepause von mindestens 24h gewährt werden.

b) Während des Einsatzes sind Pausen zur ungestörten Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Pausenzeiten ergeben sich zwangsweise durch das Be- und Entladen der Gäste. Diese betragen mindestens 15 - 20 Minuten nach jeder Runde. Erreicht die Temperatur ab 10:00 Uhr morgens kontinuierliche Werte von über 25°C im Schatten, ist spätestens alle zwei Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen.
6. Am Standplatz ist durch den Pferdefuhrwerksbetreiber/Gespannführer eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen. Ein Tränkeimer ist in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.
7. Jeder Gespannführer verpflichtet sich, für die Beräumung von Pferdeäpfeln in eigener Zuständigkeit zu sorgen. Der Einsatz von Kotsäcken bzw. Kotkeschern wird bevorzugt.
8. Jeder Gespannführer verpflichtet sich, den Urin seiner Pferde mit klarem bzw. mit einem biologisch abbaubaren Geruchsstoff versetztem Wasser (z. B. DanClorix, Hygienereiniger) vom Untergrund zu entfernen.

B. Fahrer/ FahrerIn:

9. Es dürfen nur Fahrer/ Fahrerinnen eingesetzt werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerkes verfügen. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch Vorlage eines *Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse IV* oder Vorlage eines Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere dem Deutschen Fahrabzeichen gleichwertigen Fahrprüfung. Der Sachkundenachweis ist vom Fahrer bzw. von der FahrerIn mitzuführen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
10. Nach Inkrafttreten der Leitlinien dürfen bereits für den Betrieb tätige Fahrer/ Fahrerinnen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, ihre Tätigkeit nur dann fortführen, wenn sie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden innerhalb von vier Wochen die Anmeldung zum DFA Klasse IV und innerhalb einer Frist von 6 Monaten die erfolgreich abgelegte Prüfung zum DFA Klasse IV nachgewiesen haben.
11. Es dürfen nur Fahrer/ Fahrerinnen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
12. Ein sachkundiger Beifahrer sollte das Gespann begleiten.

C. Kennzeichnung und Dokumentation:

13. Die Erlaubnis gemäß § 11 TSchG oder eine Kopie davon ist auf jedem Pferdefuhrwerk mitzuführen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
14. Als Identifikationsnachweise für die Pferde gelten die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung; z.Zt. sind danach die Equidenpässe oder Kopien der Equidenpässe mitzuführen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
15. An jedem Pferdefuhrwerk ist zur Identifizierung ein Schild gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Name des Betriebes
 - Nummer des Pferdefuhrwerkes, falls der Betrieb über mehrere Pferdefuhrwerke verfügt
 - Telefonnummer des Betriebes
16. Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters in Anlage 2 enthält.
17. Vor der Ausfahrt sind Zaum, Gebiss, Leinen und Geschirr zu überprüfen und im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
18. Das aktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.

D. Pferdefuhrwerke:

19. Die Pferdefuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsstation einer technischen Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Die höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl bzw. das höchstzulässige Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk ist dabei festzulegen bzw. zu bestätigen und im Fahrtenbuch einzutragen. Eine erneute technische Sicherheitsprüfung hat bei Bedarf, spätestens jedoch gemäß den Angaben im letzten Prüfbericht stattzufinden.

▪

▪

▪

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Dresden.
Dresden



Anlage 2 Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe

Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe						
Kennzeichen des Fuhrwerkes		Gewicht des Pferdefuhrwerkes		Höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl:		
				Höchstzulässiges Ladegewicht (kg):		
Datum	Anspannen	Uhrzeit		Ausspannen	Name der Pferde	Name und Unterschrift Fahrer/ FahrerIn
		Pause				
		von	bis			

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe



Anlage 3 Siegel Pferdefuhrwerke



Anlage 4

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Anrede
Vorname, Name
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Dresden.
Dresdner



Landeshauptstadt
Dresden

Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (GB5/36.1)	Es informiert Sie Frau VD Normann	Zimmer 110	Telefon (03 51) 4 08 05 11	E-Mail veterinaeramt@dresden.de	Datum 09.09.2014
-------------	-----------------------------	--------------------------------------	---------------	-------------------------------	------------------------------------	---------------------

Vertrag

zwischen der Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch die Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Frau VD Kerstin Normann, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

und

dem Fahrbetrieb Name, Inhaber Herr Name

über die

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde und beförderten Personen verpflichtet sich der Fahrbetrieb, Inhaber Herr Name, zur Durchführung von Personenbeförderungen in Dresden, die o.g. Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe einzuhalten:

1. Der Fahrbetrieb, Herr Name, der die Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerke anerkennt ist berechtigt, das Abzeichen „Fährt nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ als Leihgabe der Landeshauptstadt Dresden, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt am Wagen zu führen. Über Verstöße gegen die Leitlinien wird ein Protokoll geführt und dem Fahrbetrieb, Herrn Name zur Kenntnis gegeben.
2. Bei wiederholten/groben Verstößen gegen diese Leitlinien ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt berechtigt, das Abzeichen „Fährt

nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ wieder zurückzufordern. Es ist unverzüglich von allen Kutschen des Betriebes zu entfernen. Bei Weigerung der Entfernung wird das Abzeichen vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt abgenommen.

3. Die Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe, das Fahrtenbuch und das Abzeichen „Fährt nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ werden diesem Vertrag als Anlagen beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift

VD Normann
Amtsleiterin Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Ort, Datum, Unterschrift

Herr Name
Inhaber Fahrbetrieb

Anlagen

- 1 Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe
- 1 Fahrtenbuch
- 1 Abzeichen

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/044/2012)

Sitzung am: 06.09.2012

Beschluss zu: A0603/12

Gegenstand:

Romantische Kutschfahrten nur mit Tierschutz – Städtische Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Rahmen einer Sondernutzung für das Kutschgewerbe zu regeln:

1. das Kutschgewerbe in der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der 1995 von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) verabschiedeten „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ sowie den 1996 in Kraft getretenen „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ („Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge – Anerkannte Regeln der Technik und Verhaltensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der StVZO und StVO, hrsg. von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V. im Einvernehmen mit der DEKRA AG und dem Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. (VdTÜV), Warendorf 2007“) zu regeln.
2. dafür bis zum 31.12.2012 Leitlinien für den Betrieb von Pferdefuhrwerken in Dresden zu erstellen und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
Diese Leitlinien dienen als Mindestanforderungen für Kutschbetriebe. Sie sollen u. a.
 - a) tierschutzrechtliche Aspekte (Alter/Ausbildungsgrad, Arbeits- und Pausenzeiten, Frischwasser- und Nahrungsversorgung, Verhältnis zur Zuglast sowie die Schaffung eines Pausenplatzes mit naturbelassenem Boden) festlegen,
 - b) Mindestanforderungen an den Fahrer/die Fahrerin festlegen und
 - c) Ausstattungs- und Sicherheitsstandards der Pferdefuhrwerke (u. a. Signale, Beleuchtung, Tritte, Aufbau, Achsenlast, Sitzplätze ...) festschreiben.
3. dementsprechend nur jene Anbieter von gewerblichen Kutschfahrten in der Stadt Dresden zuzulassen, die diese Leitlinien erfüllen und die fachliche Qualifikation all ihrer Fahrer/Fahrerinnen durch Vorlage des FN-Fahrabzeichens, einer erfolgreich abgelegten anderen dem Deutschen Fahrabzeichen gleichwertigen Fahrprüfung oder langjährige Erfahrungen im Umgang mit Pferden und Kutschen sowie eine Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge nachweisen können.

4. dass zur regelmäßigen Kontrolle der Leitlinien Ordnungsamt und Veterinäramt in Abstimmung gemeinsam tätig werden.

Helma Orosz
Vorsitzende